

FAA Facharztagentur GmbH (nachfolgend FAA)

Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen für medizinische Einrichtungen

§ 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

Die FAA vermittelt gem. § 652 BGB im Auftrag suchender medizinischer Einrichtungen **Ärzte in befristete Anstellungsverhältnisse** (wenn im Folgenden die männliche Form verwandt wird, ist die weibliche und diverse Form mit umfasst). Die Ärzte werden je nach konkreter arbeitsvertraglicher Vereinbarung als Chefarzt, Oberarzt, Facharzt oder Assistenzarzt auf der Grundlage eines befristeten Arbeitsvertrags nach § 611a BGB und unter Beachtung des TzBfG von der medizinischen Einrichtung (z.B. Krankenhaus) als Arbeitgeber (im Folgenden auch Klinik) zur zeitlich befristeten Übernahme im Arbeitsvertrag aufgeführter ärztlicher Tätigkeiten eingestellt.

Die **AGB der FAA** in der jeweils aktuellen Fassung erfassen ab Eingang der ersten Anfrage der medizinischen Einrichtung sämtliche Vermittlungstätigkeiten (nachfolgend Aufträge), welche die FAA für die Klinik erbringt, ohne dass es bei Folgeaufträgen einer Bezugnahme auf diese AGB bedarf. Der Vermittlungsauftrag des Krankenhauses wird seitens der FAA telefonisch oder per E-Mail entgegengenommen und bestätigt, damit kommt ein **Vermittlungsvertrag** zustande. Die Bestätigung des Auftrags durch die FAA erfolgt in der Regel per E-Mail. Andere Bestätigungswege und Formen werden vorbehalten.

§ 2 Aufträge an die FAA, Verantwortungsbereiche und Mitwirkung der Klinik

Im Rahmen der Vermittlungstätigkeit sind die **Verantwortlichkeiten und Mitwirkungspflichten** zwischen FAA und Klinik wie folgt verteilt: Die FAA prüft bei einer Anfrage der Klinik zu einem ärztlichen Einsatz in einer konkreten Einsatzzeit, ob ein ihr bekannter und zum temporären ärztlichen Dienst bereiter Arzt nach seinen eigenen Angaben den Klinikanforderungen grundsätzlich entsprechen könnte und für die vorgesehene konkrete Einsatzzeit verfügbar ist. Gegebenenfalls wird die FAA das Kandidatenprofil dieses Arztes der Klinik mitteilen, ohne für entsprechende Angaben selbst Gewähr übernehmen zu können. Gleichermaßen wird die FAA, soweit ihr das tunlich erscheint, dem Arzt einsatzrelevante Informationen über die Klinik übermitteln.

Die Klinik prüft in eigener Verantwortung, ob der Arzt die Klinikanforderungen erfüllt. Die Klinik prüft insbesondere anhand der Originalurkunden (Approbation, Personalausweis und dergleichen), die sie sich vor der Aufnahme der Tätigkeit vom Arzt vorlegen lässt, ob der Arzt die rechtlichen sowie die fachlichen und sonstigen Voraussetzungen für die angefragten ärztlichen Aufgaben erfüllt.

Je nach Ergebnis der Prüfung der Klinik und den dort gestellten Anforderungen schließt die Klinik mit dem Arzt einen schriftlichen befristeten Arbeitsvertrag gemäß § 611a BGB und dem TzBfG.

Die Klinik wird der FAA die monatlichen Gehaltsabrechnungen zeitgleich in Kopie mit der Zustellung an den angestellten Arzt (möglichst als pdf-Datei per E-Mail) zukommen lassen.

Kommt es binnen zwei Jahren nach Ende des Anstellungsvertrags zu einer erneuten Vermittlung des Arztes durch die FAA an die Klinik, gelten auch hierfür die jeweils aktuellen AGB der FAA.

§ 3 Provision

Die FAA berechnet der Klinik eine Provision netto zuzüglich MwSt. für ihre Vermittlungstätigkeit. Die Provision wird mit Abschluss des Anstellungsvertrags mit dem vermittelten Arzt fällig und ist monatlich bezogen auf das jeweilige Arbeitsentgelt des Vormonats zahlbar. Die Provision ist sofort nach Rechnungsstellung und ohne Skontoabzug zu zahlen. Für eine weitere Vermittlung des gleichen oder eines anderen Arztes im Anschluss an die vermittelte Tätigkeit wird eine erneute Provision fällig. Sowohl die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts als auch die Aufrechnung mit von der Klinik geltend gemachten Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 4 Gewährleistung und Haftung

Die FAA übernimmt keine Gewähr für die Identität, das Vorliegen der Berufserlaubnis und die fachliche Qualifikation des Arztes. Unbeschadet von den der FAA vorliegenden Referenzen trifft die Klinik daher die Verpflichtung zur Überprüfung aller fachlichen und persönlichen Voraussetzungen.

Die FAA ist nicht Partei des Anstellungsvertrags. Der Arzt ist weder Erfüllungsgehilfe noch Verrichtungsgehilfe der FAA. Die FAA haftet nicht für Schadenersatzpflichten aus der ärztlichen Tätigkeit und für etwaige sonstige Pflichtverletzungen des vermittelten Arztes.

Die FAA haftet nur für vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden aus dem Vermittlungsvertrag. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der FAA oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner gilt die Haftungsbeschränkung auch dann nicht, wenn ein sonstiger Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 5 Bestandsschutz

Die Klinik verpflichtet sich, den von der FAA vermittelten Arzt nach Abschluss oder im Anschluss an einen von der FAA vermittelten Einsatz in der Klinik für die Dauer von 2 Jahren nicht unter Ausschluss oder Umgehung der Vermittlungstätigkeit der FAA erneut zu beschäftigen. Im Widrigkeitsfalle wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 EUR fällig.

Die Klinik wird den Arzt nicht weitervermitteln und die Daten des Arztes auch nicht Dritten oder mit ihr verbundenen Unternehmen zu Vermittlungszwecken zur Verfügung stellen.

§ 6 Übernahme in ein unbefristetes Anstellungsverhältnis

Bei Übernahme der medizinischen Fachkraft in ein festes Angestelltenverhältnis in der Klinik wird eine einmalige Vermittlungsprovision in Höhe von drei Monatsgehältern zzgl. Mehrwertsteuer zahlbar mit Abschluss des Arbeitsvertrages fällig.

§ 7 Sonstiges

Die Parteien vereinbaren wechselseitig, über die einzelnen Vermittlungsverträge und über die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen Stillschweigen zu bewahren.

Die Klinik steht dafür ein, dass auch die ihr verbundenen Unternehmen, sofern sie einen Anstellungsvertrag oder mehrere Anstellungsverträge mit dem vermittelten Arzt eingehen, wie die Klinik selbst die Unterlassungs-, Informations- und Provisionspflichten aus diesem Vertrag erfüllen. „Verbundene Unternehmen“ bezeichnet solche Rechtssubjekte, die an der Klinik direkt oder indirekt gesellschaftsrechtlich beteiligt sind oder an denen die Klinik direkt oder indirekt gesellschaftsrechtlich beteiligt ist. Die Beteiligung mit oder Einflussmöglichkeit auf weniger als 1 % Aktien einer börsennotierten Gesellschaft bleiben unberücksichtigt.

Die Klinik versichert, dass sie in Bezug auf die personenbezogenen Daten der Ärzte die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes einhält. Kündigung, Aufhebung und Änderung dieses Vermittlungsvertrags einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform, wenn die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

Jeglicher Verzicht auf irgendwelche Rechte aus diesem Vermittlungsvertrag setzt voraus, dass die verzichtende Partei das betreffende Recht bei der Verzichtserklärung ausdrücklich benennt. Mithin gilt es – vorbehaltlich der Grenzen einer Verjährung oder Verwirkung – nicht als Verzicht auf ein Recht, wenn eine Partei es unterlässt, irgendwelche Bestimmungen dieses Vertrags nicht geltend zu machen.

Sollten einzelne Bestimmungen unserer AGB oder Vereinbarungen mit der Klinik unwirksam sein oder werden oder sollte eine Vereinbarung eine Lücke enthalten, so soll die Wirksamkeit dieser Vereinbarung davon im Übrigen unberührt bleiben. Die durch unwirksame Klauseln entstehenden oder sonst bestehenden Lücken sind unter Berücksichtigung des Zwecks unwirksamer Klauseln im Wege der an Sinn und Zweck dieser Vereinbarung ausgerichteten ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen.

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag resultieren, wird ausschließlich Bielefeld vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Stand: August 2019